

1 Gegenstand des Vertrages

1.1. Aufgrund des zwischen dem Kunden und EBLD Schweiz Strom GmbH (schweizstrom) geschlossenen Erdgasliefervertrages liefert schweizstrom den Gasbedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages einschliesslich dieser AGB dazu. Der Kunde bezieht Erdgas für den gesamten Eigenbedarf zu dem im Erdgasliefervertrag genannten Tarif über den dort genannten Gaszähler allein von schweizstrom.

1.2. Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 1.500.000 kWh werden nicht beliefert. Sollte sich herausstellen, dass Erdgas entgegen dieser Bestimmung geliefert wurde, steht schweizstrom ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu. Sie ist ausserdem berechtigt, dem Kunden die zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen, die ihr vom Netzbetreiber für die unberechtigte Entnahme in Rechnung gestellt werden.

1.3. Eine Weiterleitung des Stroms an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.

2 Zustandekommen des Vertrages, Lieferbeginn

2.1. Der Vertrag über die Belieferung von Erdgas kommt zustande, sobald schweizstrom den Erdgasliefervertrag in Textform gegenüber dem Kunden bestätigt. Schweizstrom wird dem Kunden dabei den voraus-sichtlichen Lieferbeginn mitteilen. Der Lieferbeginn hängt davon ab, ob alle für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, darunter die Beendigung des bislang bestehenden Erdgasliefervertrages des Kunden.

2.2. schweizstrom schliesst die für die Durchführung der Erdgaslieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber ab.

2.3. Schweizstrom weist darauf hin, dass bestehende Kündigungsfristen einzuhalten und von ihr nicht zu beeinflussen sind. Der Kunde ist daher verpflichtet, den Zeitpunkt, zu dem sein bisheriger Vertrag gekündigt werden kann, schweizstrom mitzuteilen. Der Kunde kann Schweizstrom mit der Kündigung des bisherigen Vertrages beauftragen. Dies erfolgt mittels Vollmacht, die der Kunde mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) aber auch schriftlich erteilen kann.

2.4. Lieferantenwechsel sind - unter Einhaltung der vereinbarten Vertragslaufzeiten - unentgeltlich und zügig, s. § 20a EnWG, durchzuführen. Schweizstrom meldet umgehend, ob und zu welchem Termin die gewünschte Lieferung aufgenommen werden kann.

3 Beschwerdemanagement

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an den Verbraucherservice von schweizstrom per Post, Telefon oder E-Mail gerichtet werden: EBLD Schweiz Strom GmbH, Kapuzinerstrasse 9, 79618 Rheinfelden, Telefon: 0800 60 60 65 65, Telefax: 0800 60 60 65 66 oder E-Mail an: in-fo@schweizstrom.com. Daneben stellt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeteiligungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung.

Der Service ist zu erreichen unter: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, bundesweites Infotelefon 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo. – Fr. von 09:00–15:00 Uhr, Festnetzpreis 14ct/min.; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min.) Telefax: 030 22 480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt wird, ist schweizstrom verpflichtet, an dem Verfahren teilzunehmen. Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn schweizstrom im Verfahren nach § 111a der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat. Anschrift: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstrasse 133, 10117 Berlin; Telefon: 030 27572140-0, Fax: 030 2757240-69; Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

4 Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug

4.1. Der Vertrag hat gemäß der gewählten Option im Gasauftragsdokument eine Erstlaufzeit von 12 oder 24 Monaten. Er kann erstmals mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende dieser Erstlaufzeit von den Parteien gekündigt werden. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein weiteres Jahr. In diesem Fall kann der Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt werden.

4.2. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.

4.3. Im Falle eines Umzuges ist der Kunde und schweizstrom berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Datum des Auszuges zu kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Angaben zu seiner neuen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

4.4. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

5 Änderungen der AGB

schweizstrom ist berechtigt, die vorliegende AGB einseitig zu ändern oder zu ergänzen. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Kunden die Änderung oder Ergänzung rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mitgeteilt wird und dabei geänderte Regelungen gegenübergestellt wurden. Sollte der Kunde mit der Änderung oder Ergänzung nicht einverstanden sein, kann dieser den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung oder Ergänzung kündigen oder der Änderung bis zum selben Zeitpunkt widersprechen. Für den Fall, dass der Kunde von dem vorgenannten Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht oder der Änderung oder Ergänzung nicht widerspricht, gelten die geänderten oder ergänzten AGB als genehmigt. Auf diese Folge wird schweiz-

strom in der Ankündigung nochmals hinweisen. Sollte für schweizstrom die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die geänderten oder ergänzten AGB auf Grund eines Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist schweizstrom berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Zugang des Widerspruchs bei schweizstrom folgt.

6 Ablesung und Messeinrichtungen

Der Zählerstand wird entsprechend der Regelungen der Gas-GVV vom örtlichen Netzbetreiber oder auf dessen Wunsch oder auf Wunsch von schweizstrom abgelesen. Solange der Beauftragte von schweizstrom oder des örtlichen Netzbetreibers keinen Zugang zum Gaszähler erhält oder der Kunde den Zähler nicht aufforderungsgemäss selbst abliest, kann schweizstrom den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

7 Abrechnung, Abschlagszahlung, Zahlungsbedingungen

7.1. Zahlungen erfolgen entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens bzw. mit dem europäischen SEPA-Basislastschriftverfahren oder per Banküberweisung. Im Rahmen des Einzugsermächtigungsverfahrens bzw. SE-PA-Basislastschriftverfahrens ist der Kunde verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm mitgeteilten Konto zu sorgen. Kosten für Rücklastschriften, die vom Kunden zu vertreten sind, trägt dieser gem. Ziffer 9.

7.2. Der Kunde leistet innerhalb des Abrechnungszeitraumes monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung, welche sich aus dem Verbrauch im letzten abgerechneten Zeitraum bemisst. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

7.3. Alternativ zur jährlichen Abrechnung mit Abschlagszahlung kann der Kunde auf Wunsch eine monatliche, viertel-jährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbaren.

7.4. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Bei Preisanpassungen können Anpassungen der Abschlagszahlung erfolgen.

7.5. Die Abschlagszahlungen werden zu Beginn des Monats für den Vormonat, die Abrechnungsbeträge zwei Wochen nach Übersendung der Abrechnung fällig und im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Gutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung dem Konto des Kunden gutgeschrieben oder mit dem nächsten Abschlag verrechnet.

7.6. Sofern der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt hat oder nicht am SEPA Basislastschriftverfahren teilnimmt, kommt er in Zahlungsverzug, wenn die monatlichen Abschlagszahlungen nicht bis zum 7. Werktag eines jeden Monats geleistet sind. Bei aufgrund einer Jahresabrechnung geschuldeten Beträgen kommt

der Kunde spätestens mit Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, sofern auf diese Folge in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

7.7. Ein Zurückbehaltungsrecht gegen fällige Forderungen von schweizstrom darf der Kunde dann ausüben, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offenkundigen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde deswegen eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt, dies nur, solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist. Die Rechte des § 315 BGB bleiben davon unberührt.

8 Preisanpassung, umfang der Preisgarantie, Entgelte für den Messstellenbetrieb

Alle Preise sind Bruttopreise. Schweizstrom wird bei Preisänderungen die öffentlich ermittelbaren Wettbewerberpreise für vergleichbare Sonderkundenverträge in der Postleitzahl der Abnahmestelle des Kunden in den Blick nehmen. Für die jeweilige Preisänderung gelten die folgenden Regeln:

8.1. Ändert sich die Höhe der Umsatzsteuer gibt schweizstrom diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter.

8.2. Sonstige Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.

8.2.1. Anlass für sonstige Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:

8.2.1.1. Einer der folgenden Umlagen: Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt (beide nach Anlage 3 der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung Gas; abrufbar – je nach Zugehörigkeit zum Marktgebietsverantwortlichen - unter www.net-connect-germany.de oder www.gaspool.de) oder der Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung) oder der Konzessionsabgabe oder der Energiesteuer;

8.2.1.2. Unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Erzeugung, des Bezugs oder des Transports von Erdgas durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen;

8.2.1.3. Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten

8.2.2. Der Umfang sonstiger Preisänderungen (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) nach Ziffer 8.2.1. unter Anwendung einheitlicher sachlicher zeitlicher Maßstäbe.

Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden.

Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigere Maßstäbe als bei Kostenerhöhungen angelegt werden. Sollte eine Kostensenkung Ergebnis der Saldierung sein, so muss schweizstrom die Kostensenkung an den Kunden weitergeben.

8.3. Informationspflicht / Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen

8.3.1. Schweizstrom teilt dem Kunden Preisänderungen aufgrund der Ziffer 8.2 mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.

8.3.2. Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 8.2 das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Schweizstrom wird dem Kunden zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

8.4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so erfolgt die Aufteilung des Energiebezuges und etwaiger Verrechnungspreise sowie des Grundpreises jeweils anteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können.

8.5. Schweizstrom ist berechtigt Preisänderungen vorzunehmen, wenn die Vertragslaufzeit des Kunden beim bisherigen Lieferanten mehr als 8 Wochen beträgt.

8.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise massgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

8.7. Soweit schweizstrom eine Preisgarantie mit dem Kunden vereinbart hat, umfasst diese Garantie alle Preiselemente nach Ziffer 8.2.1.1 und 8.2.1.3. Die Garantie hat ein Verbot der einseitigen Anpassung der im vorhergehenden Satz genannten Preiselemente für den Zeitraum der Erstvertragslaufzeit gemäß Ziffer 4.1 Satz 1 zur Folge.

8.8. Der Energiepreis beinhaltet die Entgelte für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers, gem. § 7 MSBG. Soweit der Kunde geltend macht, einen eigenen Messstellenbetreiber für die bei ihm genutzte Messstelle beauftragt zu haben, wird schweizstrom das Messstellenentgelt nicht mehr abrechnen.

9 Gesonderte Gebühren

Die Parteien vereinbaren folgende Gebühren für zusätzlichen Aufwand für schweizstrom. Diese gelten vorbehaltlich eines Nachweises des Kunden, dass ein geringerer Aufwand, als dieser sich in der pauschalierten Gebühr wiederfindet, entstanden ist: Bearbeitungsgebühr bei vom Kunden zu vertretenden Rücklastschriften: entsprechend den von der jeweiligen Bank der schweizstrom in Rechnung gestellten Gebühren für die konkrete Rücklastschrift. Pauschale Mahnkosten: 1,50 Euro

10 Kommunikation

Gibt der Kunde bei seiner Anmeldung eine E-Mail-Anschrift an, ist schweizstrom bis auf Widerruf berechtigt, Rechnungen und weitere Schriftstücke online zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen oder elektronisch zu versenden. Der Kunde wird durch E-Mail benachrichtigt, wenn eine Rechnung oder ein anderes Schriftstück für ihn zum Download bereitsteht oder erhält die Rechnung. Der Kunde verpflichtet sich, schweizstrom über eine Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren und sein elektronisches Postfach regelmäßig auf Nachrichten von schweizstrom zu überprüfen.

11 Bonus

11.1. Anspruchsberechtigt sind für die folgenden Boni nur Neukunden, d.h. Kunden, die nicht innerhalb der letzten sechs Monate vor Zustandekommen des Vertrages an der vertraglichen Lieferadresse durch schweizstrom mit Erdgas beliefert wurden.

11.2. Bei Gewährung eines Sofortbonus für Neukunden (im Folgenden „Sofortbonus“) wird die konkrete Höhe des Bonus auf dem Gaslieferauftrag vermerkt. Der Sofortbonus berechnet sich auf Grundlage des geschätzten Jahresverbrauches an geliefertem Erdgas. Der Sofortbonus wird einmalig bei Gelegenheit des ersten Vertragsabschlusses des Kunden mit schweizstrom gewährt und entsteht, sobald der Kunde 30 Tage von schweizstrom beliefert wurde. Der Bonus wird bis zum 60. Tag der Belieferung ausbezahlt.

11.2.1. Bei Gewährung eines Neukundenbonus für Treue (im Folgenden „Neukundenbonus“) gilt:

11.2.2. Der Neukundenbonus ist ein einmaliger Bonus, der prozentual anhand des Verbrauches des Kunden in einem Lieferjahr auf Basis des konkreten Jahresverbrauches gewährt wird.

11.2.3. Der Bruttogesamtpreis stellt die Summe aus den monatlichen Grundpreisen des relevanten Lieferjahres und dem zuvor mit der verbrauchten Energiemenge im relevanten Lieferjahr multiplizierten Arbeitspreis dar. Der Bruttogesamtpreis beinhaltet hierbei alle in Ziffer 8 genannten Steuern, Abgaben und Umlagen.

11.2.4. Der Anspruch auf den Neukundenbonus entsteht nach einem Kalenderjahr ununterbrochener Belieferung des Kunden durch schweizstrom an der vertraglichen Lieferadresse auf Basis des zugrundeliegenden Lieferverhältnisses. Eine Kündigung des Lieferverhältnisses mit Wirksamkeit nach dem ersten Lieferjahr ändert nichts am Bestehen des Rechts auf den Neukundenbonus. Wird der Vertrag hingegen mit Wirksamkeit vor Ablauf eines Lieferjahres von den Parteien gekündigt und wird damit die Belieferung des Kunden durch schweizstrom auf Basis des zugrundeliegenden Lieferverhältnisses im ersten Lieferjahr nicht mehr sichergestellt, entfällt ausgenommen im Fall der Kündigung wegen Preisanpassungen – der Anspruch auf den Bonus. Im Fall der Kündigung durch den Kunden aufgrund einer Preisanpassung mit Wirksamkeit im ersten Lieferjahr, wird dem Kunden

der Bonus anteilig, gemessen an der abgelaufenen Lieferzeit gewährt. Der Bruttogesamtpreis wird in diesem Fall entsprechend zeitanteilig – gemessen an der abgelaufenen Lieferzeit bis zum Wirksamwerden der Kündigung - gekürzt.

11.2.5. Der Neukundenbonus wird mit der ersten jährlichen Abrechnung des Gasverbrauches nach Ablauf des ersten voll-ständigen, dem Neukundenbonus zu Grunde liegenden, Kalenderjahres der Belieferung durch schweizstrom verrechnet. Sollte die Verrechnung ein Guthaben ergeben, erhält der Kunde den überschüssigen Anteil gutgeschrieben. Ein Anspruch auf Barauszahlung oder Überweisung des Bonus in anderen Fällen, als dem der Gutschrift nach Verrechnung, besteht nicht.

12 Lieferverpflichtung und Versorgungsunterbrechung

12.1. Schweizstrom ist von ihrer Lieferverpflichtung befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat oder soweit und solange schweizstrom an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Erdgases entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung schweizstrom nicht möglich ist oder wegen Unwirtschaftlichkeit im Sinne des § 36 Abs. 1 S. 2 EnWG nicht zugemutet werden kann.

12.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmässigkeiten bei der Erdgasversorgung ist schweizstrom von der Pflicht, Erdgas zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen des Netzbetriebs, einschliesslich des Netzanschlusses handelt. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Massnahmen von schweizstrom beruht. Schweizstrom ist verpflichtet, dem Kunden auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie schweizstrom bekannt sind oder in zumutbarer Weise von ihr aufgeklärt werden können.

13 Unterbrechung der Lieferung

13.1. Schweizstrom ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Masse schuldhaft zuwider handelte und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.

13.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist schweizstrom berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen.

Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung ausser Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er

seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beginn jeder Unterbrechung wird dem Kunden spätestens drei Werktage im Voraus angekündigt. Die durch eine berechtigte Unterbrechung verursachten Kosten trägt der Kunde.

14 Haftung

14.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmässigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung eines Netzbetriebes einschliesslich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzanbieter geltend zu machen.

14.2. Für in sonstiger Weise verursachte Schäden haftet schweizstrom nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von schweizstrom auf den Schaden, den sie bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste bzw. hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (also nicht leitender Angestellter) ausserhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

15 Übertragung der Rechte und Pflichten auf Dritte

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen von schweizstrom auf einen Dritten übertragen werden. Der Kunde hat das Recht, sich bei Eintritt des Dritten jederzeit vom Vertrag zu lösen.

16 Wartungsdienste, Tarifinformationen, Energieeffizienzmassnahmen, Hinweis nach Energiesteuergesetz

16.1. Wartungsdienste werden im Rahmen dieses Vertrages nicht angeboten.

16.2. Aktuelle Informationen zu den Tarifen der schweizstrom sind auf Anfrage und direkt über www.schweizstrom.de erhältlich.

16.3. Schweizstrom verweist zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmassnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmassnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G.

16.4. Hinweis nach § 107 EnergieStV:
Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Hauptzollamt.